KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauGB/BauNVO

1. Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf im Mittel nicht mehr als 0,60 m über der Oberkante/Bordsteinkante bzw. nicht mehr als 0,65 m über der Oberkante Straßenkrone liegen.
2. Die Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt der Linien von Vorderkante Außenwand und Oberkante Sparren darf im Mittel nicht mehr als 6,30 m über der Oberkante Bordsteinkante bzw. nicht mehr als 6,35 m über der Oberkante Straßenkrone liegen.
3. Drempel (Kniestöcke) sind nur über dem 1. Vollgeschoß und nur bis zu einer Höhe von 1,10 m (Mauerwerk) über Oberkante Rohdecke zulässig.
4. Bis zu einer Traufhöhe von 4,50 m kann ausnahmsweise eine Dachneigung bis zu 48° zugelassen werden.
5. Für Garagen sind abweichend von der ausgewiesenen Dachneigung Flachdächer von 0 bis 5° zulässig.
6. Vor jeder Garage muß ein Einstellplatz mit einer Länge von mindestens 5,00 m für Personenwagen verbleiben. Dies gilt auch, wenn die Baugrenze näher als 5,00 m an die Verkehrsfläche heranrückt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauO NW

1. Stehende Dachfenster (Gauben) sind nur ab einer Dachneigung von 40° und dann nur mit insgesamt 50 % der Dachlänge (Traufrichtung) zulässig, wobei die Gauben mittig anzuordnen sind.
2. In Bezug auf diese textlichen Festsetzungen sind Doppelhaushälften bzw. Hausgruppen aneinander anzupassen.
3. Bei geneigten Dächern sind nur dunkelfarbene Eindeckungsmaterialien zulässig.
4. Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Einfriedigungen im Vorgartenbereich sollen eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht dürfen nur außerhalb des Vorgartenbereiches verwendet werden.
5. Rückwärtige massive Einfriedigungen sind bis max. 2,00 m erlaubt.
6. Mülltonnen sollen innerhalb der Gebäude an geeigneter Stelle untergebracht werden. Außerhalb der Gebäude dürfen nur in vorgefertigten Mülltonnenschränken oder als Müllgroßbehälter in geschlossenen Müllhöfen, die einzugrünen sind, untergebracht werden.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABKÜRZUNGEN

Baudezernat — **Stadtplanungsamt**

BEBAUUNGSPLAN NR. 14/5

1.2.3.4.5. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG : Siegburg — **FLUR : 2** — **M. 1 : 500**

Siegburg, den 30.12.1988

Rhein.-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrag

Siegburg, den 20.06.1989

STADT SIEGBURG